

Kurztitel

Datenschutzverordnung des BMGU

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 397/1980 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

01.04.1981

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text**2. Abschnitt****Grundsätze für die Ermittlung**

§ 7. (1) Die Ermittlung der Daten obliegt dem Auftraggeber im Rahmen seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit. Er kann sich hiebei des Verarbeiters bedienen, soweit die Ermittlung automationsunterstützt durchgeführt werden kann; dies ist nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz zulässig.

(2) Wird zur Ermittlung von Daten Amtshilfe in Anspruch genommen, so ist das Amtshilfeersuchen derart zu begründen, daß die ersuchte Stelle die Zulässigkeit der Übermittlung gemäß § 7 DSG beurteilen kann. Die Begründung kann entfallen, wenn die Zulässigkeit der Übermittlung für die ersuchte Stelle offenkundig ist oder anlässlich eines vorangegangenen Amtshilfeersuchen gleicher Art festgestellt wurde.